

BERICHT

über die Prüfung
des **Rechenschaftsberichts 2022**
gemäß § 5
(inklusive Anlagen gemäß §§ 6 und 7)
des Parteiengesetzes

der

**Sozialdemokratische Partei
Österreichs**
Landesorganisation Vorarlberg

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG.....	1
2	DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN	3
3	UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DES UNTERZEICHNENDEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS	4
4	RECHENSCHAFTSBERICHT GEMÄß § 5 DES PARTG	5
4.1	Allgemein.....	5
4.2	Rechenschaftsbericht der SPÖ Vorarlberg.....	6
4.3	Prüfungshandlungen	6
4.4	Ergebnis der Überprüfung des Rechenschaftsberichts.....	6
5	MELDUNGEN GEMÄß §§ 5,6 UND 7 DES PARTG	7
5.1	Allgemein.....	7
5.2	Prüfungshandlungen	9
5.3	Ergebnis der Überprüfung.....	10
6	PRÜFUNGSVERMERK	14

ANLAGENVERZEICHNIS

ANLAGE 1: Unabhängigkeitserklärung des unterzeichnenden
Wirtschaftsprüfers

ANLAGE 2: Rechenschaftsbericht 2022 gemäß § 5 PartG

ANLAGE 2a: Liste sämtlicher territorialer Untergliederungen

ANLAGE 2b: Auflistung der nahestehenden Organisationen gem.
§ 2 Zi. 2 PartG

ANLAGE 2c: Liste der Beteiligungsunternehmen gem. § 5 Abs. 6 PartG

ANLAGE 2d: Sondervorschriften gem. § 10 Abs. 2 Vorarlberger
Parteienförderungsgesetz

ANLAGE 3: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe
(AAB 2018)

1 AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Der Landesgeschäftsführer der

**Sozialdemokratischen Partei Österreichs -
Landesorganisation Vorarlberg,**

Herr Klaus Gasser, hat uns durch Gegenzeichnung unseres Angebotsschreibens vom 01.03.2023 beauftragt, den Rechenschaftsbericht 2022 gemäß § 5 des Parteiengesetzes 2012, BGBl I Nr. 56/2012 (nachfolgend „PartG“) der Sozialdemokratischen Partei Österreichs – Landesorganisation Vorarlberg (nachfolgend „SPÖ Vorarlberg“) an die Sozialdemokratische Partei Österreichs – Bundesorganisation (nachfolgend „SPÖ“) inklusive der Anlagen (insbesondere die Darstellung der Einnahmen aus Spenden gemäß § 6 PartG sowie aus Sponsoring und Inseraten gemäß § 7 PartG) sowie die Einhaltung der Sondervorschriften gemäß Vorarlberger Parteienförderungsgesetz zu prüfen.

1

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Juni bis August 2023 unter der Leitung von Herrn Mag. Ernst Malleg, in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Graz, Herrengasse 13, durchgeführt.

Für die Durchführung des Auftrages gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018), als vereinbart, welche der Gesellschaft bekannt und diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt sind.

Als Unterlagen für unsere Prüfung dienten der Jahresabschluss, die Saldenliste und die Kontenblätter zum 31. Dezember 2022 der SPÖ Vorarlberg sowie Einsichtnahmen in und Ausdrücke aus der parteieigenen Online-Plattform, in der diverse Parteiorganisationen ihre Datensätze eingepflegt haben. Weiters lagen uns diverse Formularsätze für Zwecke der Datenerhebung sowie von der SPÖ Vorarlberg zur Verfügung gestellte Listen sämtlicher betroffener Organisationen und natürlicher Personen vor. Allfällige zusätzliche Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch Herrn Klaus Gasser, Landesgeschäftsführer, bereitwillig erteilt.

2 DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Die Pflicht zur Überprüfung des jährlichen Rechenschaftsberichts ergibt sich aus § 5 Abs 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl I Nr. 56/2012 (nachfolgend „PartG“).

Aus §§ 6 und 7 des PartG ergibt sich die Verpflichtung zur Überprüfung der Darstellung (rechnerische Richtigkeit, Einhaltung der Berichtspflichten bei der Überschreitung der Betragsgrenzen) von Spenden- und Sponsoringeinnahmen in den Anlagen zum Rechenschaftsbericht sowie Einhaltung der Meldepflicht von Großspenden, der Spendenannahmeverbote und des allfälligen Weiterleitungsgebotes.

Die in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisenden Spenden sind in § 6 Abs 2 des PartG angegeben.

Gemäß § 7 Abs 1 und Abs 2 des PartG hat jede politische Partei Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisen.

3 UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DES UNTERZEICHNENDEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS

Hinsichtlich der Überprüfung des Rechenschaftsberichts 2022 der

Sozialdemokratischen Partei Österreichs

Landesorganisation Vorarlberg

erklärt Herr Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, dass eine Unvereinbarkeit im Sinne des § 9 des PartG nicht vorliegt.

Eine Befangenheit, welche uns von der Prüfung des Rechenschaftsberichtes ausschließen würde, liegt demnach nicht vor.

Die unterfertigte Unabhängigkeitserklärung liegt diesem Bericht als Anlage 1 bei.

4

4 RECHENSCHAFTSBERICHT GEMÄß § 5 DES PARTG

4.1 Allgemein

Die im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 PartG vorgesehene Mindestgliederung betreffend die Einnahmen- und Ausgaben ist in § 5 Abs 4 und 5 PartG geregelt. Diese ist für Landesorganisationen einzuhalten. Betreffend die Gemeinde- und Bezirksorganisationen sieht § 5 Abs 1 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben vor.

§ 5 Abs 1a verlangt, dass im Rechenschaftsbericht eine Auflistung der Bezeichnungen der territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) anzuschließen ist.

§ 5 Abs 3 PartG verlangt den Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (im Sinne des § 4 Abs 1 PartG) in einem eigenen Abschnitt des das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsberichts.

5

Der Rechenschaftsbericht nach § 5 PartG hat weiters folgende Anlagen zu enthalten:

- Liste jener Unternehmen, an denen die Partei und/oder eine ihr nahestehende Organisation und/oder eine Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, mindestens 5 vH direkte Anteile oder 10 vH indirekte Anteile oder Stimmrechte hält.
- Spenden gemäß § 6 PartG
- Einnahmen aus Sponsoring und Einnahmen aus Inseraten gemäß § 7 PartG

4.2 Rechenschaftsbericht der SPÖ Vorarlberg

Der Rechenschaftsbericht 2022 gemäß § 5 PartG der SPÖ Vorarlberg ist in Anlage 2 diesem Bericht beigelegt.

4.3 Prüfungshandlungen

Im Zuge der Prüfung des Rechenschaftsberichtes der SPÖ Vorarlberg haben wir uns den Jahresabschluss 2022, die dazugehörigen Saldenlisten sowie einzelne Belege vorlegen lassen. Während der in unseren Kanzleiräumlichkeiten vorgenommenen Prüfungshandlungen haben wir außerdem Einsicht in die wichtigsten Aufwands- und Ertragskonten genommen.

4.4 Ergebnis der Überprüfung des Rechenschaftsberichts

Die Buchhaltung der SPÖ Vorarlberg erfolgt in der Steuerberatungskanzlei Mag. Astrid Drexel.

Die Ablage der Belege erfolgt in übersichtlicher, geordneter Weise, sodass der unmittelbare Zugriff möglich ist. Der verwendete Kontenplan und die Gliederung der Saldenliste entsprechen den Erfordernissen, die aus den Aufgaben der Landesorganisation resultieren.

Die Einsicht in die Bücher und Schriften hat ergeben, dass das Rechnungswesen der SPÖ Vorarlberg als ordnungsgemäß zu bezeichnen ist. Wir haben uns von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie des Rechenschaftsberichtes überzeugt.

5 MELDUNGEN GEMÄß §§ 5,6 UND 7 DES PARTG

5.1 Allgemein

Gemäß § 6 Abs 1 des PartG kann jede politische Partei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden annehmen.

- a) In der Anlage zu überprüfenden Rechenschaftsbericht sind Spenden getrennt wie folgt auszuweisen (§ 6 Abs 2 PartG):
 1. Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen;
 2. Spenden an nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBL. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, und an Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen;
 3. Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben.
- b) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von EUR 2.500,00 übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen (§ 6 Abs 4 PartG).
- c) Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 nur in der Höhe von insgesamt EUR 7.500,00 zulässig. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von EUR 2.500,00 übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden (§ 6 Abs 5 PartG).

Gemäß § 7 Abs 1 des PartG hat jede politische Partei Einnahmen aus Sponsoring, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von EUR 12.000,00 übersteigt, unter Angabe des Namens und der Adresse des Sponsors in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisen.

Die Verpflichtung zur Angabe der Einnahmen aus Inseraten, soweit diese Einnahmen im Einzelfall den Betrag von EUR 3.500,00 übersteigen, unter Angabe des Namens und der Adresse des Inserenten, besteht aus § 7 Abs 2 des PartG.

5.2 Prüfungshandlungen

Die SPÖ-Landesorganisationen hat von einer Vielzahl von Bezirks- und Gemeindeorganisationen, Stadtorganisationen, Ortsorganisationen, Sektionen sowie von natürlichen Personen (Abgeordnete zum EU-Parlament, Abgeordnete zum Nationalrat, Abgeordnete zum Landtag, Abgeordnete zum Bundesrat, Mitglieder des Gemeinderates, Mitglieder der Bezirksvertretungen, Bürgermeister und Vizebürgermeister, Stadträten, Bezirksvorsteher und – stellvertreter) Informationen hinsichtlich der Einnahmen aus Spenden sowie aus Sponsoring und Inseraten einholen müssen.

Für Zwecke dieser Datenerhebung wurde eine Online-Plattform zur Verfügung gestellt.

Die Freischaltung der Zugänge zur Online-Plattform für die 29 Gemeinde-, Stadt- und Ortsorganisationen sowie Sektionen, 4 Bezirksorganisationen und die Landesorganisation ist durch die Bundes-SPÖ erfolgt.

Die Meldungen der Mandatare wurden von uns lückenlos kontrolliert.

Die von uns gezogenen Stichproben haben keine Abweichungen von den gemeldeten Beträgen ergeben.

5.3 Ergebnis der Überprüfung

Die oben angeführten Prüfungshandlungen haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

Spenden an die SPÖ – Landesorganisation Vorarlberg

Die Spenden gliedern sich wie folgt:

○ Spenden von natürlichen Personen	EUR 0,00
○ Spenden von natürlichen und juristischen Personen, die im Firmenbuch eingetragen sind	EUR 0,00
○ Spenden von Vereinen	EUR 0,00
○ Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden	EUR 0,00
○ Anonyme Spenden	EUR 0,00
Gesamt Spenden	EUR 0,00
Sponsoring	EUR 0,00
Inserate	EUR 0,00

Spenden an die Bezirksorganisationen

Die Spenden gliedern sich wie folgt:

○ Spenden von natürlichen Personen	EUR 0,00	
○ Spenden von natürlichen und juristischen Personen, die im Firmenbuch eingetragen sind	EUR 0,00	
○ Spenden von Vereinen	EUR 0,00	
○ Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden	EUR 0,00	
○ Anonyme Spenden	EUR 0,00	
Gesamt Spenden	EUR 0,00	
Sponsoring	EUR 0,00	
Inserate	EUR 0,00	

Spenden an die Gemeindeorganisationen bzw. Sektionen

Die Spenden gliedern sich wie folgt:

○ Spenden	EUR 0,00	
○ Anonyme Spenden	EUR 0,00	
Gesamt Spenden	EUR 0,00	
Sponsoring	EUR 0,00	
Inserate	EUR 0,00	

Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber

Die SPÖ Vorarlberg hat alle Mandatare und Wahlwerber um Bekanntgabe von erhaltenen Spenden ersucht.

Die Spenden gliedern sich wie folgt:

○ Spenden (einzutragen sind alle zulässigen Spenden, soweit der Gesamtbetrag der erhaltenen Spenden pro Spender den Betrag von EUR 2.573,03 überschreitet)	EUR 0,00	
○ Spenden (einzutragen sind alle zulässigen Spenden, soweit der Gesamtbetrag der erhaltenen Spenden pro Spender den Betrag von EUR 2.573,03 nicht überschreitet)	EUR 0,00	
○ Anonyme Spenden	EUR 0,00	<u>12</u>
Gesamt Spenden	EUR 0,00	
Sponsoring	EUR 0,00	
Inserate	EUR 0,00	

Wir dürfen nach Einsicht in die Belege und Unterlagen bestätigen, dass wir die diesbezüglichen Einnahmen aus Spenden bzw. Meldungen in Stichproben eingesehen haben und diese richtig zugewiesen wurden.

Zusammenfassung:

	Spenden	Sponsoring	Inserate
	EUR	EUR	EUR
an die SPÖ – Landesorganisation Vorarlberg	0,00	0,00	0,00
an die Bezirksorganisationen	0,00	0,00	0,00
an die Gemeinde- organisationen bzw. Sektionen	0,00	0,00	0,00
an Abgeordnete und Wahlweber	0,00	0,00	0,00
			<u>13</u>
Summe	0,00	0,00	0,00

6 PRÜFUNGSVERMERK

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der

Sozialdemokratischen Partei Österreichs
Landesorganisation Vorarlberg,

für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG).

Ebenso wurden die Sondervorschriften gemäß Vorarlberger Parteienförderungsgesetz eingehalten.

Grundlage für den Prüfungsvermerk

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), im Speziellen ISA 805 (Revised) 2016. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Grundsätzen und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Partei unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Parteiengesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen.

Hinweis zur Rechnungslegungsgrundlage

Ohne unseren Prüfungsvermerk zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 bis 7 PartG hin, die die Rechnungslegungsgrundlage des Rechenschaftsberichts beschreiben. Der Rechenschaftsbericht umfasst die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 und 5 PartG) der Landesorganisation sowie die Angabe der Summe der Einnahmen und der Ausgaben der Bezirks- und Gemeindeorganisationen. Als Anlagen sind die Liste der territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen, § 5 Abs. 1a PartG), die Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG), die Spendenliste (§ 6 PartG), die Sponsoringliste (§ 7 PartG), die Inseratenliste (§ 7 PartG) und die Angabe der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG) angeschlossen. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um entsprechend dem PartG öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

15

Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Rechenschaftsbericht

Das Leitungsorgan der Partei ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des PartG aufgestellt wird. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Das Leitungsorgan der Partei ist auch verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Partei.

Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Prüfungsvermerk zu erteilen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen Entscheidungen der Adressaten des Rechenschaftsberichts beeinflussen.

In Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Partei abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan gegebenenfalls näherungsweise ermittelten Werte im Rechenschaftsbericht und in den Anlagen.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und die rechnerische Richtigkeit des Rechenschaftsberichts einschließlich der Anlagen sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Graz, am 30. August 2023

Confida Süd
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



CONFIDA
SÜD

Mag. Ernst Malleg
Wirtschaftsprüfer

**ANLAGE 1: *Unabhängigkeitserklärung des
unterzeichnenden Wirtschaftsprüfers***

UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DES UNTERZEICHNENDEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS

Hinsichtlich der Überprüfung des Rechenschaftsberichtes 2022 der

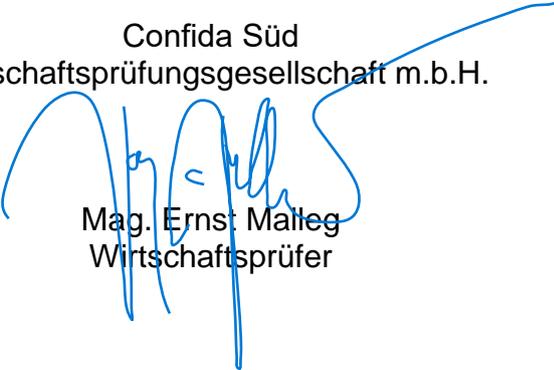
Sozialdemokratischen Partei Österreichs
Landesorganisation Vorarlberg

erklärt Herr Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, dass eine Unvereinbarkeit gemäß § 9 des Parteiengesetzes 2012, BGBl I Nr. 56/2012, nicht vorliegt.

Eine Befangenheit, welche uns von der Prüfung des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 2022 ausschließen würde, liegt demnach nicht vor.

Graz, am 30. August 2023

Confida Süd
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Ernst Malleg
Wirtschaftsprüfer

ANLAGE 2: *Rechenschaftsbericht 2022*
gemäß § 5 PartG

SPÖ-Vorarlberg 2022 / Land

I. Berichtswesen

I.1 Spenden

(Geld-, Sach- und Personalleistungen ohne entsprechende Gegenleistung;
bei Spenden ist die Nennung des Namens und der Anschrift des Spenders verpflichtend;
Spenden von demselben Spender innerhalb eines Jahres sind zusammenzurechnen).
Sofortmeldung beim RH ab 2.500,-, max. erlaubte Spendenhöhe pro Jahr und Spender 7.935,21.
Anonyme Spenden sind im Einzelfall bis max. € 529,01 zulässig;

I.1.a. Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Punkt I.1.b.) oder I.1e.) fallen

I.1.b. Spenden von natürlichen und juristischen Personen, die im Firmenbuch eingetragen sind und nicht unter Punkt I.1e.) fallen

I.1.c. Spenden von Vereinen, die nicht unter Punkt I.1.d.) oder I.1e.) fallen

I.1.d. Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds (z.B. Gewerkschaft), die nicht unter Punkt I.1e.) fallen

I.1.e. Anonyme Spenden

I.2. Sponsoring

(Geld-, Sach- und Personalleistungen, mit dem Ziel den Namen, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistung einer natürlichen oder juristischen Person zu fördern; verpflichtend soweit der Vertrag nach dem 1.Juli 2012 abgeschlossen wurde und Geld geflossen ist; die Nennung von Name und Anschrift des Sponsors ist verpflichtend;
Mehrfaches Sponsoring von demselben Sponsor innerhalb eines Jahres ist zusammenzurechnen)

I.3. Inserate

(gegen Geld-, Sach- oder Personalleistung veranlasste Veröffentlichung in den Medien, soweit diese im Einzelfall € 3.500,-- übersteigen und der Medieninhaber die SPÖ ist)

I.4. Firmenbeteiligungen

Firmenbeteiligungen die die Landesorganisation als Rechtspersönlichkeit hält

(gültig ab 1. Jänner 2013, gilt auch für Treuhandschaften; Unternehmen, an denen mindestens 5% direkte Anteile oder 10% indirekte Anteile oder Stimmrechte gehalten werden).

Anzugeben sind auch Beteiligungen, wenn sie nicht ganzjährig gehalten wurden.

Wenn die Beteiligung nicht ganzjährig gehalten wurde, Angabe des Zeitraums

II. Einnahmen-/Ausgabenrechnung

Mitgliedsbeiträge	52.673,49 €
Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00 €
Fördermittel	393.712,27 €
Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	27.300,00 €
Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	13.440,00 €
Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00 €
Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und Z 12)	0,00 €
Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche, sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00 €
Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00 €
Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subvention)	0,00 €
Sachleistungen	0,00 €
Aufnahme von Krediten	0,00 €
sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	0,00 €
Gesamteinnahmen brutto	487.125,76 €
Personal	88.762,87 €
Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertiger Wirtschaftsgüter	47.181,54 €
Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	13.000,66 €
Veranstaltungen	16.534,29 €
Fuhrpark	7.815,56 €
sonstiger Sachaufwand für Administration	68.357,72 €
Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	21.865,76 €
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	9.360,00 €
Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00 €
Ausgaben für Reisen und Fahrten	3.784,17 €
Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00 €
Zahlungen an nahestehenden Organisationen	16.361,59 €
Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00 €
sonstige Aufwandsarten, wobei solche, in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	0,00 €
Gesamtausgaben brutto	293.024,16 €
Saldo aus Gesamteinnahmen und -ausgaben	194.101,60 €

II.1. Einnahmen > 5 vH**II.2. Ausgaben > 5 vH**

Folgende Wahlen haben stattgefunden (Ja/Nein eintragen)

Bezirksvertretungswahl Landtagswahl Nationalratswahl Wahl zum Europäischen Parlament

keine k

Wahlwerbungskosten Landesparteiorganisation**Bezirksvertretungswahl**

Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
Postwurfsendungen und Direktwerbung	0,00 €
Folder	0,00 €
Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	0,00 €
Inserate und 'Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	0,00 €
Kinospots	0,00 €
Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	0,00 €
Veranstaltungen und Events	0,00 €
Kosten des Internet-Werbeauftritts	0,00 €
Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers	0,00 €
zusätzliche Personalkosten	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers	0,00 €
Erfassung auf direktem Wege durch die Landesparteiorganisation: Ausgaben eines/r WahlwerberIn selbst für auf seine/ihre Person abgestimmte Wahlwerbung von je über € 15.000,--	0,00 €
Gesamtausgaben brutto	0,00 €
Saldo aus Gesamteinnahmen und -ausgaben	0,00 €

Landtagswahl

Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
Postwurfsendungen und Direktwerbung	0,00 €
Folder	0,00 €
Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	0,00 €
Inserate und 'Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	0,00 €
Kinospots	0,00 €
Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	0,00 €
Veranstaltungen und Events	0,00 €
Kosten des Internet-Werbeauftritts	0,00 €
Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers	0,00 €
zusätzliche Personalkosten	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers	0,00 €
Erfassung auf direktem Wege durch die Landesparteiorganisation: Ausgaben eines/r WahlwerberIn selbst für auf seine/ihre Person abgestimmte Wahlwerbung von je über € 15.000,--	0,00 €
Gesamtausgaben brutto	0,00 €
Saldo aus Gesamteinnahmen und -ausgaben	0,00 €

Nationalratswahl

Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
Postwurfsendungen und Direktwerbung	0,00 €
Folder	0,00 €
Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	0,00 €
Saldo aus Gesamteinnahmen und -ausgaben	0,00 €

Inserate und 'Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	0,00 €
Kinospots	0,00 €
Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	0,00 €
Veranstaltungen und Events	0,00 €
Kosten des Internet-Werbeauftritts	0,00 €
Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommuni- kations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers	0,00 €
zusätzliche Personalkosten	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unter- stützung eines Wahlwerbers	0,00 €
Erfassung auf direktem Wege durch die Landesparteiorganisation: Ausgaben eines/r WahlwerberIn selbst für auf seine/ihre Person abgestimmte Wahlwerbung von je über € 15.000,--	0,00 €
Gesamtausgaben brutto	0,00 €
Saldo aus Gesamteinnahmen und -ausgaben	0,00 €

Wahl zum Europäischen Parlament

Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
Postwurfsendungen und Direktwerbung	0,00 €
Folder	0,00 €
Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	0,00 €
Inserate und 'Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	0,00 €
Kinospots	0,00 €
Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	0,00 €
Veranstaltungen und Events	0,00 €
Kosten des Internet-Werbeauftritts	0,00 €
Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommuni- kations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers	0,00 €
zusätzliche Personalkosten	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unter- stützung eines Wahlwerbers	0,00 €
Erfassung auf direktem Wege durch die Landesparteiorganisation: Ausgaben eines/r WahlwerberIn selbst für auf seine/ihre Person abgestimmte Wahlwerbung von je über € 15.000,--	0,00 €
Gesamtausgaben brutto	0,00 €
Saldo aus Gesamteinnahmen und -ausgaben	0,00 €

Wahlwerbungskosten Bezirksparteiorganisationen

Bezirksvertretungswahl

Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
Postwurfsendungen und Direktwerbung	0,00 €
Folder	0,00 €
Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	0,00 €
Inserate und 'Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	0,00 €
Kinospots	0,00 €
Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	0,00 €
Veranstaltungen und Events	0,00 €
Kosten des Internet-Werbeauftritts	0,00 €
Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommuni- kations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers	0,00 €
zusätzliche Personalkosten	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unter- stützung eines Wahlwerbers	0,00 €
Erfassung auf direktem Wege durch die Landesparteiorganisation: Ausgaben eines/r WahlwerberIn selbst für auf seine/ihre Person abgestimmte Wahlwerbung von je über € 15.000,--	0,00 €
Saldo aus Gesamteinnahmen und -ausgaben	0,00 €

Gesamtausgaben brutto	0,00 €
Saldo aus Gesamteinnahmen und -ausgaben	0,00 €

Landtagswahl

Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
Postwurfsendungen und Direktwerbung	0,00 €
Folder	0,00 €
Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	0,00 €
Inserate und 'Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	0,00 €
Kinospots	0,00 €
Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	0,00 €
Veranstaltungen und Events	0,00 €
Kosten des Internet-Werbeauftritts	0,00 €
Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommuni- kations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers	0,00 €
zusätzliche Personalkosten	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unter- stützung eines Wahlwerbers	0,00 €
Erfassung auf direktem Wege durch die Landesparteiorganisation: Ausgaben eines/r WahlwerberIn selbst für auf seine/ihre Person abgestimmte Wahlwerbung von je über € 15.000,--	0,00 €
Gesamtausgaben brutto	0,00 €
Saldo aus Gesamteinnahmen und -ausgaben	0,00 €

Nationalratswahl

Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
Postwurfsendungen und Direktwerbung	0,00 €
Folder	0,00 €
Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	0,00 €
Inserate und 'Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	0,00 €
Kinospots	0,00 €
Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	0,00 €
Veranstaltungen und Events	0,00 €
Kosten des Internet-Werbeauftritts	0,00 €
Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommuni- kations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers	0,00 €
zusätzliche Personalkosten	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unter- stützung eines Wahlwerbers	0,00 €
Erfassung auf direktem Wege durch die Landesparteiorganisation: Ausgaben eines/r WahlwerberIn selbst für auf seine/ihre Person abgestimmte Wahlwerbung von je über € 15.000,--	0,00 €
Gesamtausgaben brutto	0,00 €
Saldo aus Gesamteinnahmen und -ausgaben	0,00 €

Wahl zum Europäischen Parlament

Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
Postwurfsendungen und Direktwerbung	0,00 €
Folder	0,00 €
Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	0,00 €
Inserate und 'Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	0,00 €
Kinospots	0,00 €
Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	0,00 €
Veranstaltungen und Events	0,00 €
Kosten des Internet-Werbeauftritts	0,00 €
Saldo aus Gesamteinnahmen und -ausgaben	0,00 €

Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers	0,00 €
zusätzliche Personalkosten	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers	0,00 €
Erfassung auf direktem Wege durch die Landesparteiorganisation: Ausgaben eines/r WahlwerberIn selbst für auf seine/ihre Person abgestimmte Wahlwerbung von je über € 15.000,--	0,00 €
Gesamtausgaben brutto	0,00 €
Saldo aus Gesamteinnahmen und -ausgaben	0,00 €

Wahlwerbungskosten Stadt-/Ortspartei/Sektion

Bezirksvertretungswahl

Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
Postwurfsendungen und Direktwerbung	0,00 €
Folder	0,00 €
Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	0,00 €
Inserate und 'Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	0,00 €
Kinospots	0,00 €
Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	0,00 €
Veranstaltungen und Events	0,00 €
Kosten des Internet-Werbeauftritts	0,00 €
Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers	0,00 €
zusätzliche Personalkosten	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers	0,00 €
Erfassung auf direktem Wege durch die Landesparteiorganisation: Ausgaben eines/r WahlwerberIn selbst für auf seine/ihre Person abgestimmte Wahlwerbung von je über € 15.000,--	0,00 €
Gesamtausgaben brutto	0,00 €
Saldo aus Gesamteinnahmen und -ausgaben	0,00 €

Landtagswahl

Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
Postwurfsendungen und Direktwerbung	0,00 €
Folder	0,00 €
Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	0,00 €
Inserate und 'Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	0,00 €
Kinospots	0,00 €
Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	0,00 €
Veranstaltungen und Events	0,00 €
Kosten des Internet-Werbeauftritts	0,00 €
Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers	0,00 €
zusätzliche Personalkosten	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers	0,00 €
Erfassung auf direktem Wege durch die Landesparteiorganisation: Ausgaben eines/r WahlwerberIn selbst für auf seine/ihre Person abgestimmte Wahlwerbung von je über € 15.000,--	0,00 €
Gesamtausgaben brutto	0,00 €
Saldo aus Gesamteinnahmen und -ausgaben	0,00 €

Nationalratswahl

Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
Postwurfsendungen und Direktwerbung	0,00 €
Saldo aus Gesamteinnahmen und -ausgaben	0,00 €

Folder	0,00 €
Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	0,00 €
Inserate und 'Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	0,00 €
Kinospots	0,00 €
Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	0,00 €
Veranstaltungen und Events	0,00 €
Kosten des Internet-Werbeauftritts	0,00 €
Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommuni- kations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers	0,00 €
zusätzliche Personalkosten	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unter- stützung eines Wahlwerbers	0,00 €
Erfassung auf direktem Wege durch die Landesparteiorganisation: Ausgaben eines/r WahlwerberIn selbst für auf seine/ihre Person abgestimmte Wahlwerbung von je über € 15.000,--	0,00 €
Gesamtausgaben brutto	0,00 €
Saldo aus Gesamteinnahmen und -ausgaben	0,00 €

Wahl zum Europäischen Parlament

Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00 €
Postwurfsendungen und Direktwerbung	0,00 €
Folder	0,00 €
Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	0,00 €
Inserate und 'Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	0,00 €
Kinospots	0,00 €
Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	0,00 €
Veranstaltungen und Events	0,00 €
Kosten des Internet-Werbeauftritts	0,00 €
Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommuni- kations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers	0,00 €
zusätzliche Personalkosten	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber	0,00 €
Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unter- stützung eines Wahlwerbers	0,00 €
Erfassung auf direktem Wege durch die Landesparteiorganisation: Ausgaben eines/r WahlwerberIn selbst für auf seine/ihre Person abgestimmte Wahlwerbung von je über € 15.000,--	0,00 €
Gesamtausgaben brutto	0,00 €
Saldo aus Gesamteinnahmen und -ausgaben	0,00 €

Erklärung

Wir erklären hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Name	Funktion	Ort	Datum	Unterschrift
Klaus Gasser	Landesgeschäftsführer	Bregenz	20.07.2023	

Übersicht: Bezirk

Für mehr Informationen über fehlende Berichte, wechseln sie im Hauptmenü zu Statistiken

Organisationsname	Typ	Status
BO Bludenz	Bezirksorganisation	abgegeben
BO Bregenz	Bezirksorganisation	abgegeben Leermeldung
BO Dornbirn	Bezirksorganisation	abgegeben Leermeldung
BO Feldkirch	Bezirksorganisation	abgegeben
Landeskassierung	Bezirksorganisation	abgegeben

I. Berichtswesen

I.1 Spenden

(Geld-, Sach- und Personalleistungen ohne entsprechende Gegenleistung;
bei Spenden ist die Nennung des Namens und der Anschrift des Spenders verpflichtend;
Spenden von demselben Spender innerhalb eines Jahres sind zusammenzurechnen).
Sofortmeldung beim RH ab 2.500,--, max. erlaubte Spendenhöhe pro Jahr und Spender 7.935,21.
Bar und Anonyme Spenden sind im Einzelfall bis max. € 529,01,-- zulässig;

I.1.a. Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Punkt I.1.b.) oder I.1e.) fallen

I.1.b. Spenden von natürlichen und juristischen Personen, die im Firmenbuch eingetragen sind und nicht unter Punkt I.1e.) fallen

I.1.c. Spenden von Vereinen, die nicht unter Punkt I.1.d.) oder I.1e.) fallen

I.1.d. Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds (z.B. Gewerkschaft), die nicht unter Punkt I.1e.) fallen

I.1.e. Anonyme Spenden

I.2. Sponsoring

(Geld-, Sach- und Personalleistungen, mit dem Ziel den Namen, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistung einer natürlichen oder juristischen Person zu fördern; verpflichtend soweit der Vertrag nach dem 1.Juli 2012 abgeschlossen wurde und Geld geflossen ist; die Nennung von Name und Anschrift des Sponsors ist verpflichtend;
Mehrfaches Sponsoring von demselben Sponsor innerhalb eines Jahres ist zusammenzurechnen)

I.3. Inserate

(gegen Geld-, Sach- oder Personalleistung veranlasste Veröffentlichung in den Medien, soweit diese im Einzelfall € 3.703,10 übersteigen und der Medieninhaber die SPÖ ist)

I.4. Firmenbeteiligungen

Firmenbeteiligungen die die Bezirksorganisation als Rechtspersönlichkeit hält

(gültig ab 1. Jänner 2013, gilt auch für Treuhandschaften; Unternehmen, an denen mindestens 5% direkte Anteile oder 10% indirekte Anteile oder Stimmrechte gehalten werden).

Anzugeben sind auch Beteiligungen, wenn sie nicht ganzjährig gehalten wurden.

Wenn die Beteiligung nicht ganzjährig gehalten wurde, Angabe des Zeitraums

II. Einnahmen-/Ausgabenrechnung des Bezirkes selbst

Ohne Gemeindeorganisationen und Sektionen

Einnahmen	0,00 €
Gesamteinnahmen brutto	0,00 €
Ausgaben	0,00 €
Gesamtausgaben brutto	0,00 €
Saldo aus Gesamteinnahmen und -ausgaben	0,00 €

Erklärung

Wir erklären hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Name	Funktion	Ort	Datum	Unterschrift
Andrea Hopfgartner	Bezirksvorsitzende	BO Bludenz	12.06.2023	
Dr.in Brigitte Baschny stv. Obfrau		BO Feldkirch	10.07.2023	
Klaus Gasser	Landesgeschäftsführer	Bregenz	20.07.2023	

Übersicht: Gebiet

Für mehr Informationen über fehlende Berichte, wechseln sie im Hauptmenü zu Statistiken

Organisationsname	Typ	Status
Altach	Ortsorganisation	abgegeben
Bludenz	Ortsorganisation	abgegeben
Bludesch	Ortsorganisation	abgegeben
Bregenz	Ortsorganisation	abgegeben
Buers	Ortsorganisation	abgegeben
Dalaas	Ortsorganisation	abgegeben
Dornbirn	Ortsorganisation	abgegeben
Feldkirch	Ortsorganisation	abgegeben
Frastanz	Ortsorganisation	abgegeben
Gaissau	Ortsorganisation	abgegeben
Göfis	Ortsorganisation	abgegeben
Götzis	Ortsorganisation	abgegeben
Hard	Ortsorganisation	abgegeben
Höchst	Ortsorganisation	abgegeben
Hohenems	Ortsorganisation	abgegeben
Hörbranz	Ortsorganisation	abgegeben
Koblach	Ortsorganisation	abgegeben
Lauterach	Ortsorganisation	abgegeben
Lochau	Ortsorganisation	abgegeben
Lustenau	Ortsorganisation	abgegeben
Nüziders	Ortsorganisation	abgegeben
Rankweil	Ortsorganisation	abgegeben
Satteins	Ortsorganisation	abgegeben
Schlins	Ortsorganisation	abgegeben
Schruns	Ortsorganisation	abgegeben
Schwarzach	Ortsorganisation	abgegeben
Stadtfrauen Bludenz		abgegeben Leermeldung
St.Gallenkirch	Ortsorganisation	abgegeben
Thüringen	Ortsorganisation	abgegeben
Wolfurt	Ortsorganisation	abgegeben

I. Berichtswesen

I.1 Spenden

(Geld-, Sach- und Personalleistungen ohne entsprechende Gegenleistung;
bei Spenden ist die Nennung des Namens und der Anschrift des Spenders verpflichtend;
Spenden von demselben Spender innerhalb eines Jahres sind zusammenzurechnen).
Sofortmeldung beim RH ab 2.500,-, max. erlaubte Spendenhöhe pro Jahr und Spender 7.935,21.
Anonyme Spenden sind im Einzelfall bis max. € 529,01 zulässig;

I.1.b. Anonyme Spenden

I.1.a Spenden, die nicht unter Punkt I.1.b fallen

I.2. Sponsoring

(Geld-, Sach- und Personalleistungen, mit dem Ziel den Namen, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistung einer natürlichen oder juristischen Person zu fördern; verpflichtend soweit der Vertrag nach dem 1.Juli 2012 abgeschlossen wurde und Geld geflossen ist; die Nennung von Name und Anschrift des Sponsors ist verpflichtend;
Mehrfaches Sponsoring von demselben Sponsor innerhalb eines Jahres ist zusammenzurechnen)

I.3. Inserate

(gegen Geld-, Sach- oder Personalleistung veranlasste Veröffentlichung in den Medien, soweit diese im Einzelfall € 3.500,-- übersteigen und der Medieninhaber die SPÖ ist)

II. Einnahmen-/Ausgabenrechnung

Einnahmen	136.397,84 €
Gesamteinnahmen brutto	136.397,84 €
Ausgaben	107.105,60 €
Gesamtausgaben brutto	107.105,60 €
Saldo aus Gesamteinnahmen und -ausgaben	29.292,24 €

Erklärung

Wir erklären hiermit die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben

Name	Funktion	Ort	Datum	Unterschrift
Heribert Hütter	Obmann	Altach	30.05.2023	
Helmut Neuhauser	Obmann	Schruns	30.05.2023	
Franz Makovec	Obmann	Höchst	30.05.2023	
Jadranko Lesic	Kassier	Wolfurt	30.05.2023	
Dietmar Frei	Obmann	Kassier	30.05.2023	
Josef Paterno	Kassier	Nüziders	30.05.2023	
Walter Rudigier	Kassier	St. Gallenkirch	30.05.2023	
Alexandra König	Kassierin	Bregenz	01.06.2023	
Gerhard Burtscher	Obmann	Thüringen	12.06.2023	
Maro Beib	Kassier	Feldkirch	13.06.2023	
Ngoc Bich Fink	Kassierin	Lauterach	22.06.2022	
Karl Hundertpfund	Obmann	Frastanz	10.07.2023	
Lukas-Walter Fink	Obmann	Hörbranz	27.07.2023	
Walter Bösch	Kassier	Lustenau	06.02.2023	
Ernst Auer	Kassier	Bürs	14.02.2023	
Reinhard RUF	Kassier	Götzis		
Jeannette Greiter	Kassierin	Lochau	28.02.2023	
Werner Nesensohn	Obmann	Rankweil	28.02.2023	
Mag.a Klaudia Gobald Piuk	Kassierin	Gaißau	14.03.2023	
Ludwig Schellhorn	Obmann	Koblach	05.04.2023	
Bernhard Corn	Kassier Stadtparteivorstand	Bludenz	07.04.2023	
Andrea Burtscher	Obfrau		17.04.2023	
Helmut Staudinger	Kassier	Hard	18.04.2023	
Janez Svigelj	Kassier	Dornbirn	28.04.2023	
Günter Zechner	Obmann	Hohenems	08.05.2023	
Stefan Meyer	Kassier	Schlins	08.05.2023	
Ammann Franz	Kassier	Göfis	09.01.2023	
Martin Norbert	Obmann	Satteins	10.05.2023	
Severin Holzknacht	Obmann	Schwarzach	13.04.2023	

**ANLAGE 2a: Liste sämtlicher territorialer
Untergliederungen**

Liste der territorialen Untergliederungen der SPÖ Landesorganisation Vorarlberg

1. Bezirksorganisationen

Bezirksorganisation Feldkirch

Bezirksorganisation Bregenz

Bezirksorganisation Dornbirn

Bezirksorganisation Bludenz

2. Ortsorganisationen

Ortsorganisation Altach

Ortsorganisation Feldkirch

Ortsorganisation Frastanz

Ortsorganisation Göfis

Ortsorganisation Götzis

Ortsorganisation Koblach

Ortsorganisation Rankweil

Ortsorganisation Sattteins

Ortsorganisation Schlins

Ortsorganisation Bregenz

Ortsorganisation Gaissau

Ortsorganisation Hard

Ortsorganisation Höchst

Ortsorganisation Hörbranz

Ortsorganisation Lauterach

Ortsorganisation Lochau

Ortsorganisation Schwarzach

Ortsorganisation Wolfurt

Ortsorganisation Dornbirn

Ortsorganisation Hohenems

Ortsorganisation Lustenau

Ortsorganisation Bludenz

Ortsorganisation Bludesch

Ortsorganisation Buers

Ortsorganisation Dalaas

Ortsorganisation Nüziders

Ortsorganisation Schruns

Ortsorganisation St.Gallenkirch

Ortsorganisation Thüringen

***ANLAGE 2b: Auflistung der
nahestehenden Organisationen gem.
§ 2 Zi. 2 PartG***

Auflistung der nahestehenden Organisation gem. § 2 Zi. 2 PartG

- der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband
- der Bund Sozialdemokratischer Akademiker, Intellektueller und Künstler
- der Sozialdemokratische LehrerInnenverein
- die Arbeitsgemeinschaft Sechzig Plus
- die Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur
- die ACUS
- die SOHO
- Sozialistischen Jugend
- AKS.
- GewerkschafterInnen in der SPÖ

**ANLAGE 2c: Liste der Beteiligungsunternehmen
gem.
§ 5 Abs. 6 PartG**

Liste der Beteiligungsunternehmen gem. § 5 Abs. 6 PartG

Die SPÖ Landesorganisation Vorarlberg hatte im Berichtsjahr keine gemäß § 5 Abs. 6 PartG berichtspflichtigen Unternehmensbeteiligungen.

***ANLAGE 2d: Sondervorschriften gem. § 10 Abs. 2 Vorarlberger
Parteienförderungsgesetz***

Sondervorschriften gem. § 10 Abs. 2 Vorarlberger Parteienförderungsgesetz

1. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gem. § 3 Abs. 4 PFG

Die im Berichtsjahr vereinnahmten Förderungen gem. § 3 PFG in Höhe von EUR 393.712,27 wurden ausschließlich gem. § 3 Abs. 4 PFG des Landes Vorarlberg für landespolitische Arbeit der Partei im Land verwendet.

2. Liste der Spenderinnen gem. § 10 Abs. 2 lit c PFG

Es gab im Berichtsjahr keine berichtspflichtigen Spenden gem. § 10 Abs. 2 lit c PFG.

3. Beratungsunternehmen und Werbeagenturen gem. § 10 Abs. 2 lit d PFG

Im Berichtsjahr wurden keine Honorare an Beratungsunternehmen und Werbeagenturen bezahlt.

**ANLAGE 3: *Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)***

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.